

# RS Vwgh 1988/2/17 87/03/0204

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1988

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/03/0173 E 8. April 1987 RS 2

## Stammrechtssatz

Eine Strafe kann dann von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden, wenn sie nach dem äußeren Ansehen zur allgemeinen Benützung (Fahrzeug bzw Fußgäengerverkehr) freisteht. Darunter fällt auch ein Parkplatz.

## Schlagworte

Straße mit öffentlichem Verkehr

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030204.X02

## Im RIS seit

29.12.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)